



Regierungsrat

Luzern, offen

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 149**

Nummer: P 149
Eröffnet: 02.05.2016 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 31.05.2016 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: offen

Postulat Lüthold Angela und Mit. über die Beratung des Planungsberichtes Perspektiven und Konsolidierung der Kantonsfinanzen (KP17) B 39**A. Wortlaut des Postulats**

Der Regierungsrat wird gebeten, bei der Beratung des Planungsberichtes über die Perspektiven und Konsolidierung der Kantonsfinanzen (KP17) B 39 und bei der Debatte im Rat jeweils durch das zuständige Fachdepartement (Regierungsrat) die Stellungnahme abzugeben.

Begründung:

Der Entwurf des Planungsberichtes wurde vom Regierungsrat erarbeitet und von der politischen Begleitgruppe begleitet. Der Planungsbericht zeigt für die Zukunft Perspektiven und die Konsolidierung der Finanzen auf. Das Konsolidierungsprogramm (KP17) sieht weitreichende Massnahmen aller Departemente vor. Deshalb ist es wichtig, dass Antworten mit der entsprechenden Tiefe erfolgen. Dies ist teilweise nur durch das entsprechende Fachdepartement möglich, das den fachlichen Hintergrund eingehender kennt und die Folgewirkungen einer Massnahme umfassender beurteilen kann.

<i>Lüthold Angela</i>	Knecht Willi	Omlin Marcel
Müller Guido	Thalmann-Bieri Vroni	Müller Pirmin
Steiner Bernhard	Haller Dieter	Meister Beat
Müller Pius	Born Rolf	Arnold Robi
Graber Toni	Hunkeler Damian	Bossart Rolf
Frank Reto	Räber Franz	Gisler Franz
Winiger Fredy	Moser Andreas	Graber Christian
Stöckli Ruedi	Hauser Patrick	Zanolla Lisa
Troxler Jost	Wettstein Daniel	Schärli Thomas
Camenisch Räto B.	Dickerhof Urs	

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Gemäss § 4 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen (SRL Nr. 37) ist das Finanzdepartement für die Führung des Finanzhaushaltes zuständig. Diese Zuständigkeit beinhaltet unter anderem nebst dem Entwurf des AFP mit dem Voranschlag sowie den Entwurf der Jahresrechnung auch die Erarbeitung von Planungsberichten und Botschaftsentwürfen zu finanziellen Sachgeschäften zuhanden des Regierungsrates.

Jedes Mitglied des Regierungsrates vertritt die Geschäfte aus dem Aufgabenbereich seines Departementes, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin diejenigen aus dem Aufgabenbereich der Staatskanzlei (§ 4 Geschäftsordnung des Regierungsrates, GORR; SRL Nr. 35). Dies gilt für die Mitglieder des Regierungsrates auch im Kantonsrat; diese sind gemäss § 39 KRG verpflichtet, an den Sitzungen des Kantonsrates teilzunehmen, soweit die Beratungen den Zuständigkeitsbereich ihres Departementes betreffen.

Gemäss § 21 KRG bereiten die Kommissionen die Sach- und Aufsichtsgeschäfte des Kantonsrates vor. Sie beraten die Geschäfte vor, machen oder veranlassen die notwendigen Abklärungen, erstatten dem Kantonsrat Bericht und stellen Antrag. Der zuständige Departementsvorsteher oder die zuständige Departementsvorsteherin nimmt in der Regel an den Kommissionssitzungen teil. Er oder sie hat Antragsrecht und beratende Stimme (§ 24 Abs. 1 KRG).

Die Vorberatung des Planungsberichtes Perspektiven und Konsolidierung der Kantonsfinanzen (KP17) (B 39 vom 19. April 2016) ist durch die Geschäftsleitung des Kantonsrats am 2. März 2016 der Planungs- und Finanzkommission zugewiesen worden. Die ständigen Kommissionen beraten den Planungsbericht KP17 und nehmen in Anlehnung an § 28 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GOKR) zuhanden der Planungs- und Finanzkommission dazu Stellung, soweit es ihren Sachbereich betrifft. Bei diesen Beratungen ist der zuständige Departementsvorsteher oder die zuständige Departementsvorsteherin mit Experten aus der Verwaltung in der Regel anwesend. Die PFK berät den Planungsbericht KP17 als Gesamtdokument. Bei diesen Beratungen ist der Finanzdirektor anwesend. Zudem werden die weiteren Regierungsräte in ihren Bereichen angehört. Weiter entscheidet die PFK über die Anträge der andern Fachkommissionen und nimmt deren Stellungnahme zur Kenntnis. Der Präsident oder die Präsidentin der PFK legt bei der Behandlung in der Kantonsrat-Session dem Kantonsrat das Beratungsergebnis der PFK dar.

Dieses Vorgehen wird seit der Einführung der ständigen Kommissionen im Jahr 1999 angewendet. Die Einführung dieser Kommissionen diene zum einen der Erhöhung der Fachkompetenz des Parlaments und damit dessen Stärkung gegenüber der Verwaltung und zum andern der effizienteren Ratsarbeit (vgl. dazu Botschaft zur Änderung der Staatsverfassung über die Zahl der Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates sowie damit zusammenhängender Gesetzesänderungen, B 106, vom 16. November 1997, GR 1998 S. 42). Die ausführliche Beratung der Vorlagen erfolgt in fachspezifischer Hinsicht in Anwesenheit des jeweiligen Departementsvorstehers oder der jeweiligen Departementsvorsteherin in den Fachkommissionen und mit Blick auf den Gesamtfinanzhaushalt in der zuständigen Finanzkommission PFK unter Anwesenheit des Finanzdirektors. Die Mitglieder der unterschiedlichen ständigen Kommissionen haben die Möglichkeit, unter Wahrung des Amtsgeheimnisses ihre Fraktion über die Kommissionsverhandlungen zu informieren (§ 29 KRG). Mit diesem Vorgehen wird die vertiefte, detaillierte Beratung in den Kommissionen vorgenommen, wo jeweils auch die entsprechenden Departementsvorstehenden Stellung beziehen können. In der Parlamentsberatung steht danach die Behandlung der Gesamtvorlage im Vordergrund, weshalb der Planungsbericht KP17 vom Dossier führenden Regierungsrat vertreten wird. Dieser kann aber bei Bedarf die Beantwortung einer Frage an das zuständige Fachdepartement (Regierungsrat) weiterleiten.

Die Forderung des Postulats, dass bei der Beratung des Planungsberichts KP17 und bei der Debatte im Rat das zuständige Fachdepartement (Regierungsrat) in jedem Fall die Stellungnahme abgibt, würde zu einer Wiederholung der Fachberatung in der Parlamentssitzung führen. Daraus ergäben sich Doppelspurigkeiten in der Beratung, welchen mit der Einführung der ständigen Kommissionen gerade entgegengewirkt werden wollte.

Aus diesen Gründen beantragen wir die Ablehnung des Postulats.